

# Reglement der Pachtvereinigung Spiez über die Fischerei im Egelsee ab 2022

## 1 Vertragsbedingungen

- 1.1 Pachtgegenstand: Egelsee (Diemtigbergli)
- 1.2 Es besteht ein Pachtvertrag zwischen dem Fischereiinspektorat des Kantons Bern (FI) und der Fischereipachtvereinigung Spiez (PVS)
- 1.3 Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und über die Fischerei sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

## 2 Bewirtschaftung

- 2.1 Der PVS-Vorstand ernennt eine Bewirtschaftungskommission mit je einem Vertreter aus dem PVS-Büro und aus 2 – 3 kartenbeziehenden Vereinen.
- 2.2 Diese besorgt den Besatz aus vereinseigenen oder anderen, vom FI anerkannten, einheimischen Aufzuchtanlagen.
- 2.3 Anzahl und Art des jährlichen Besatzes wird durch die Bewirtschaftungskommission in Absprache mit dem FI festgesetzt.
- 2.4 Der Aussatz erfolgt im Einverständnis mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher.

## 3 Fischereiberechtigungen

- 3.1 Jährlich stehen der PVS 385 Fischereipässe mit einem Fangkontingent von 6 Forellen pro Jahr zu (= totales Fangkontingent von 385\*6 Forellen für die gesamte PVS). Einzelne Fischereipässe können auch ein höheres Jahresfangkontingent aufweisen, in diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Fischereipässe dementsprechend. Das totale Fangkontingent von 2310 Forellen darf nicht überschritten werden.
- 3.2 Ein Fischereipass berechtigt pro Saison zum Fang von maximal so vielen Forellen, wie auf der aufgeklebten Etikette festgeschrieben ist. Nach Erreichen des Fangkontingents verliert ein Fischereipass seine Gültigkeit.
- 3.3 Die Preissumme aller Fischereipässe darf die Pachtzinskosten plus die Besatzfischkosten nicht um mehr als 25 Prozent übersteigen (Art. 42 Abs. 1 FiDV). Der Preis der einzelnen Fischereipässe richtet sich nach deren Fangkontingent und wird durch den PVS-Vorstand beschlossen.
- 3.4 Die Bewirtschaftungskosten (Verwaltungsaufwand, Pachtzins und Pflichteinsatz) werden gemäss den anteilmässigen Fangkontingenten auf die Vereine verteilt.
- 3.5 Die Fischereipässe werden personalisiert durch das PVS-Sekretariat an die verschiedenen Vereine abgegeben. Die Vereine geben dazu dem PV-Sekretariat bekannt, wer einen Fischereipass bekommt und auf wie viele Fische die Person Anrecht hat.
- 3.6 Die Aufteilung der Anzahl Fischereipässe/Fangkontingente unter den Vereinen wird auf Antrag oder pro Pachtperiode (6 Jahre) an der PVS-Vorstandssitzung beschlossen.
- 3.7 Die Bedingungen zur Kartenvergabe ist Sache der einzelnen Vereine.

## 4 Ausübung der Fischerei

- 4.1 Die Ausübung der Fischerei richtet sich grundsätzlich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei.
- 4.2 Es gelten weiter die folgenden speziellen Vorschriften:
  1. Die Fischerei ist vom 16. März bis und mit 30. September gestattet.
  2. Das Fangmindestmass beträgt 24 cm.
  3. Die Fischerei ist mit zwei Angelruten gestattet.
  4. Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.
  5. Die Fischerei ist nur vom Ufer aus erlaubt.
  6. Jeder behändigte Fisch ist sofort in die Fangstatistik einzutragen.

## 5 Statistik

- 5.1 Nach beendeter Fischerei ist die Fangstatistik bis am 15. Oktober an die verantwortliche Person des Vereins zurück zu geben.
- 5.2 Diese sind pro Verein und SKW/BKW gesammelt bis spätestens am 1. November an das PVS-Büro zurück zu schicken.

## 6 Jung- und Neufischerkurse

- 6.1 Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 g FiG und Art. 47 Abs. 2 c FiG, sowie basierend auf den Vertrag zwischen dem Bernisch Kantonalen Fischerei-Verband (BKFV) und der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU), können Jung- und Neufischerkurse durchgeführt werden. Ihnen wird durch das Fischereiinspektorat eine Sonderbewilligung erteilt.
- 6.2 Der BKFV erhält das Recht, als Verantwortlicher für die Durchführung der Ausbildungskurse im Kanton, während max. 20 Kurstagen pro Jahr während der Forellensaison durch den BKFV angeschlossene Fischervereine, welche Jungfischerkurse durchführen, zum Zwecke der Ausbildung im Umgang mit gefangenen Fischen, zu benützen bzw. benützen zu lassen.
- 6.3 Der BKFV koordiniert im Rahmen der jährlich geplanten Jungfischerkurse die Nutzung dieses Rechts und teilt die festgelegten Termine bis spätestens am 31. März dem FI sowie der jeweiligen Pächterschaft mit.
- 6.4 Pro Kursteilnehmer dürfen max. 2 Fische gefangen und behändigt werden. Die gefangenen Fische sind in die entsprechende Statistik des BKFV einzutragen und an die Ausgabestelle des BKFV zu retournieren.

## 7 Naturschutz

- 7.1 Die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses vom 22.11.1977 über das Naturschutzgebiet Egelsee-Moor sind strikte einzuhalten.
- 7.2 Das Ufer der Ostseite des Sees, vom Beginn des Einlaufes- bis zum Ende des Auslaufbauwerkes sowie die Bauwerke selber, dürfen nicht betreten werden.
- 7.3 Motorfahrzeuge dürfen nur auf dem bestehenden Parkplatz abgestellt werden.

## 8 Aufsicht

- 8.1 Die Aufsicht liegt in der Kompetenz der Pächterin. Sie kann hierfür geeignete Aufseher ermächtigen, alle am Egelsee fischenden Personen zu kontrollieren und nötigenfalls zu verzeigen.

## 9 Besondere Bedingungen

- 9.1 Die SKW / BKW können keine Rücksicht auf die Fischerei nehmen und lehnen allfällige Schadenersatzansprüche ab.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieses Reglements können in Absprache mit dem FI, auf Antrag der Bewirtschaftungskommission, nach Bedarf angepasst werden.
- 10.2 Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt auf das Pachtjahr 2022; es löst alle vorhergehenden Reglemente ab.

Fischereiinspektorat  
Inspection de la pêche  
Schwand  
3110 Münsingen